

## **Wahlordnung**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz hat am 28. Mai 2009 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418), folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlmodus**

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl auf die Dauer von 6 Jahren 89 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können als Wahlmänner/-frauen der IHK-Zugehörigen und für die Dauer der Amtsperiode in geheimer Abstimmung bis zu neun weitere wählbare Mitglieder gemäß § 16 hinzuwählen. Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige oder Regionen ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keinen Sitz oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

### **§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl**

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV in dem betreffenden Wahlkreis - die nächst höchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den frei gewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die mittelbar zu wählenden Nachfolgemitglieder werden von dem Präsidium der Vollversammlung vorgeschlagen. Sie müssen der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV auch dem Wahlkreis – des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 2 gewählten - 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV auch dem Wahlkreis - des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist

### **§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 Buchstabe b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegen.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

### **§ 5 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen/innen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

## **§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit einer Vollversammlung beginnt grundsätzlich am 1. April des Wahljahres. Sie endet am 31. März des nächsten Wahljahres. Bis zur Konstituierung der neuen Vollversammlung nimmt die alte Vollversammlung ihre Aufgaben wahr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes oder durch die Feststellung der Vollversammlung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV auch in einen anderen Wahlkreis – nicht berührt.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen oder von Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

## **§ 7 Wahlgruppen, Wahlkreise**

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in folgenden Wahlgruppen:

### Wahlgruppe I = Industrie:

IHK-Zugehörige, die fabrikationsmäßig Stoffe oder Waren gewinnen, erzeugen, veredeln oder bearbeiten. Hierzu zählen auch die industriellen Betriebe des Bauwesens und des graphischen Gewerbes sowie Betriebe der Energie- und Wasserversorgung.

### Wahlgruppe II = Einzelhandel:

IHK-Zugehörige, die Waren in der Regel an Verbraucher absetzen oder sonst wie gewerbliche Leistungen für den letzten Verbraucher erbringen, soweit sie nicht anderen Wahlgruppen zugehören.

### Wahlgruppe III = Groß- und Außenhandel sowie Handelsvertreter/-vermittler

IHK-Zugehörige, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren in größerem Umfang im Inland vertreiben und in der Regel nicht an Verbraucher absetzen oder hauptsächlich nicht von ihnen selbst hergestellte Waren exportieren oder importieren oder Transitgeschäfte tätigen, sowie IHK-Zugehörige, die sich mit der Vertretung fremder Firmen oder der Vermittlung von Handelsgeschäften befassen, soweit sie nicht in einer anderen Gruppe erwähnt sind.

### Wahlgruppe IV = Dienstleistungen:

IHK-zugehörige Dienstleistungsbetriebe. Hierzu zählen auch Weinkommissionäre, Haus- und Grundstücksmakler, Annoncenexpeditionen, Treuhandgesellschaften, Vermögens-

verwaltungen und ähnliche Betriebe.

Wahlgruppe V = Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe:

IHK-Zugehörige, die sich mit dem Kreditgeschäft, dem Zahlungsverkehr, dem Handel mit Wertpapieren und ähnlichen Geschäften befassen sowie IHK-Zugehörige, die Versicherungsverträge abschließen oder vermitteln.

Wahlgruppe VI = Verkehr und Nachrichtenübermittlung:

IHK-Zugehörige, die sich mit der Beförderung von Personen und Gütern sowie der Lagerung und dem Umschlag von Gütern befassen oder solche Leistungen vermitteln. Hierzu zählen auch Hafenbetriebe, Spediteure, Reiseveranstalter.

Wahlgruppe VII = Hotel- und Gaststättengewerbe:

IHK-Zugehörige, die sich mit Verpflegung, Beherbergung und Unterhaltung befassen.

- (2) Die Zahl der in den einzelnen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Wahlgruppe I	30 Mitglieder
Wahlgruppe II	15 Mitglieder
Wahlgruppe III	6 Mitglieder
Wahlgruppe IV	24 Mitglieder
Wahlgruppe V	5 Mitglieder
Wahlgruppe VI	3 Mitglieder
Wahlgruppe VII	6 Mitglieder

- (3) Für die Wahlgruppen I, II und IV werden Wahlkreise gebildet. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Wahlgruppen wird für die Wahlkreise wie folgt festgesetzt:

Wahlkreis	Wahlgruppe	I	II	IV
1. Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer; Landkreise Bad Dürkheim, Ludwigshafen		16	6	12
2. Kreisfreie Stadt Landau; Landkreise Germersheim, Südl. Weinstraße		5	4	4
3. Kreisfreie Stadt Kaiserslautern; Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel		6	3	5
4. Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken; Landkreis Südwestpfalz		3	2	3
		<hr/>		
		30	15	24

- (4) Bei den Wahlgruppen III, V bis VII wird die Wahl innerhalb jeder Wahlgruppe für den gesamten Kammerbezirk einheitlich durchgeführt.
- (5) In der Wahlgruppe III müssen mindestens je zwei Mitglieder aus dem Bereich Groß- und Außenhandel sowie aus dem Bereich der Handelsvertreter/-vermittler kommen. In der

Wahlgruppe V muss mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Genossenschaftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Privatbanken und Versicherungen kommen.

### **§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist**

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- (2) Der Wahlausschuss kann nach Bedarf für eine oder mehrere Wahlgruppen einen Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, berufen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Kammer eingehen müssen.

### **§ 9 Wählerlisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV getrennt nach Wahlkreisen – eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlkreis, Identnummer und Wirtschaftszweig des Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen (und Wahlkreisen) zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen (oder Wahlkreisen) angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe (bzw. einem Wahlkreis) zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlkreis.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe (bzw. einen Wahlkreis) oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe (oder einen anderen Wahlkreis) sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern des Wahlvorschlags (§ 11 Abs. 3) sowie an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

## **§ 10 Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen**

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 3) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert bei der in Abs. 1 vorgesehenen Veröffentlichung zugleich dazu auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV jeweils getrennt nach Wahlkreisen – Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er gibt dabei an, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV in den einzelnen Wahlkreisen - zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlkreis schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Jeder Wahlvorschlag muss ein Viertel – mindestens aber einen Bewerber oder eine Bewerberin – mehr enthalten, als in der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV des jeweiligen Wahlkreises – zu wählen sind; dies gilt entsprechend für die in § 7 Abs. 5 aufgeführten Untergruppen der Wahlgruppe V. Gegebenenfalls ist die Zahl der vorzuschlagenden Personen aufzurunden. Bei den Wahlgruppen I, II und IV muss für die einzelnen Wahlkreise jeweils ein eigener Wahlvorschlag eingereicht werden. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV auch dem Wahlkreis – angehören, für die sie vorgeschlagen wurden; sie können nur in einer Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV auch nur in einem Wahlkreis – aufgestellt werden. Die Bewerber und Bewerberinnen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass keine Umstände vorliegen, welche die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 ausschließen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 wahlberechtigten Personen der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV des jeweiligen Wahlkreises – unterzeichnet sein. Die Unterzeichner/innen haben die Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift ihrem Namen beizufügen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie mehrere Wahlvorschläge, so wird ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Wer als erste/r einen Wahlvorschlag unterzeichnet, gilt als Vertrauensperson und ist berechtigt, im Namen sämtlicher Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert die Vertrauensperson unter Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln auf. Er entscheidet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge, fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV getrennt nach Wahlkreisen – in der Reihenfolge des Alphabets zu einer einzigen Bewerberliste zusammen und macht die Bewerberliste bekannt.

- (4) Geht in einer Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV in einem Wahlkreis - kein gültiger Wahlvorschlag ein, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von einer Woche und wiederholt die Aufforderung gemäß § 9 Abs. 2; bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in dieser Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV des betreffenden Wahlkreises – keine Wahl statt.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jede Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV für den jeweiligen Wahlkreis – die Bewerberliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV in dem jeweiligen Wahlkreis – zu wählenden Bewerber/innen enthalten. Die Kandidaten werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
  - b) einen Stimmzettel,
  - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
  - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber/innen dadurch, dass er deren Namen ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber/innen ankreuzen, wie in der Wahlgruppe – bei den Wahlgruppen I, II und IV für den betreffenden Wahlkreis – zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 13 Gültigkeit der Stimmen**

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
  - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,

c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe (und dem Wahlbezirk) zu wählen sind,

d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

### **§ 14 Wahlergebnis**

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen bzw. in den Wahlkreisen der einzelnen Wahlgruppen diejenigen Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; dass gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2 ).
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Abschluss der Wahl unverzüglich das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, mit dem die Frist für den Eingang der Stimmzettel abgelaufen ist, bekannt.

### **§ 15 Wahlprüfung**

- (1) Einsprüche gegen die Feststellungen des Wahlausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei dem Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Gibt der Wahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so beschließt er einen Bescheid, den der Präsident erlässt. Der Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen und dem Einsprechenden zuzustellen.

### **§ 16 Verfahren der mittelbaren Wahl**

- (1) Die durch mittelbare Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung können vom Präsidium oder von mindestens sechs unmittelbar gewählten Mitgliedern gegenüber dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; jeder Vorschlag muss eine schriftliche Begründung nach § 1 Abs. 2 sowie die Angaben nach § 11 Abs. 1 enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen und informiert die Mitglieder der Vollversammlung nach Maßgabe des § 5 der Satzung der IHK unter Beifügung der Begründung.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Sie wird für jeden Kandidaten einzeln, schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, als Sitze nach § 1 Abs. 2 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen und Wahlbezirken die jeweils höchsten Stimmzahlen, die auf die Kandidaten entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Präsident zieht.
- (4) Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

### **§ 17 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen, die in der Wahlordnung vorgesehen sind, sind in den IHK-Mitteilungen und im Internet auf der Website der IHK [www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de) zu veröffentlichen.
- (2) Die Bekanntmachungen gelten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bewirkt.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung vom 22.05.2003 außer Kraft.

Ludwigshafen, 28. Mai 2009

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Willi Kuhn  
Präsident

Dr. Rüdiger Beyer  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz mit Schreiben vom 16. Juni 2009

Mainz, 16. Juni 2009

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin Pfalz“ veröffentlicht:

Ludwigshafen, 23. Juni 2009

Willi Kuhn  
Präsident

Dr. Rüdiger Beyer  
Hauptgeschäftsführer